

Grundlagenseminar Umsatzsteuer für Kirchenvorstände

StB Matthias Kock

RA/StB Christian Bertels

Ihr Dozent

Matthias Kock

Steuerberater

Diplom – Betriebswirt (FH)

Prüfungsleiter bei der Concunia GmbH in Münster

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Prüfungen von Kommunen im Bereich NKF
- Prüfungen von Einrichtungen des Non-Profit-Bereichs (Krankenhäuser, Caritasverbände etc.)
- Steuerrecht der öffentlichen Hand und gemeinnütziger Einrichtungen: Umstrukturierungsberatung von Kommunen und im Non-Profit Bereich, Begleitung Betriebsprüfungen
- Aus- und Fortbildungsbildungstätigkeiten



Ihr Referent



Christian Bertels, LL. M., EMBA

Rechtsanwalt/Steuerberater
bei der Concunia GmbH in Münster

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Mehrjährige Tätigkeit als Rechtsanwalt und Steuerberater mit Interessenschwerpunkten Gesellschaftsrecht und Steuerrecht.
- Beratung von Unternehmen der öffentlichen Hand bei Fragen zum Beihilfe- und kommunalen Steuerrecht.
- Vertretung der Unternehmen und Körperschaften in allen Finanzverwaltungs- und Gerichtsverfahren.
- Unterstützung im Bereich der öffentlichen Hand der Steuerdeklaration
- Aus- und Fortbildungstätigkeiten



Unsere Leistungen



Wirtschafts- prüfung

- Prüfung von Jahresabschlüssen
- Prüfung von Konzern- und Gesamtab schlüssen
- Erstellung und Prüfung von NKF-Überleitungsrechnungen
- Prüfungen nach § 53 HGrG
- Verwendungsnachprüfung auf Basis nationaler bzw. internationaler Regelungen
- IT-Prüfungen/Zertifizierungen
- Interne Revision
- Sonderprüfungen

Steuerberatung

- Steuerdeklarationen
- steuergestaltende Beratung z. B. im Zusammenhang mit der Neustrukturierung von Konzernstrukturen
- Umstellung auf den § 2b UStG
- Tax-Compliance (Implementierung von Tax-Compliance Management Systemen)
- Gemeinnützigkeitsrecht
- spezielle Steuerarten (Grunderwerbsteuer etc.)

Unsere Leistungen



Rechtsberatung

- Kommunalrecht (u. a. Europäisches Beihilferecht)
- Arbeitsrecht (Individualrecht, Tarifrecht)
- Handels- und Gesellschaftsrecht (Rechtsformwahl, Umstrukturierung)
- Steuerrecht (Begleitung bei Betriebsprüfungen, Steuerstrafsachen)

Consulting

- Beratungsleistungen bei Organisationsentwicklungsprozessen
- Gebührenkalkulationen/Wirtschaftlichkeitsgutachten
- Compliance-Systeme
- betriebswirtschaftliche Beratung

IT-Consulting

- Software (Gesamtabschlusserstellung mit Audicon Template)
- Datensicherheit und Datenschutz
- Digitalisierung von Geschäftsprozessen
- Monitoring

Akademie

- Lehraufträge an Fachhochschulen
- Referententätigkeiten bei Fortbildungseinrichtungen
- Eigene Seminarveranstaltungen
- Tagungen (Kommunaltag, Steuern)

Service Center

- Jahres- und Gesamtabschlusserstellung
- Umfassende Unterstützung im Rechnungswesen

Agenda

1. **Steuerbarkeit und Steuerpflicht**
2. **JPdöR als Unternehmer**
3. **Auslandssachverhalte**
4. **Umsatzsteuerbefreiungen**
5. **Vorsteuerabzug**
6. **Kleinunternehmerregelung**
7. **Tax Compliance**

1. Steuerbarkeit und Steuerpflicht

1. Steuerbarkeit und Steuerpflicht

Steuerbarkeit:

„Der Umsatzsteuer unterliegen die **Lieferungen oder sonstigen Leistungen**, die ein **Unternehmer im Inland gegen Entgelt** im Rahmen seines Unternehmens ausführt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG).“

Folgende Voraussetzungen müssen also erfüllt sein:

1. Eine Lieferung oder sonstige Leistung
2. Von einem Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens
3. Im Inland
4. Gegen Entgelt (sogenannter **Leistungsaustausch**)

1. Steuerbarkeit und Steuerpflicht



Steuerpflicht:

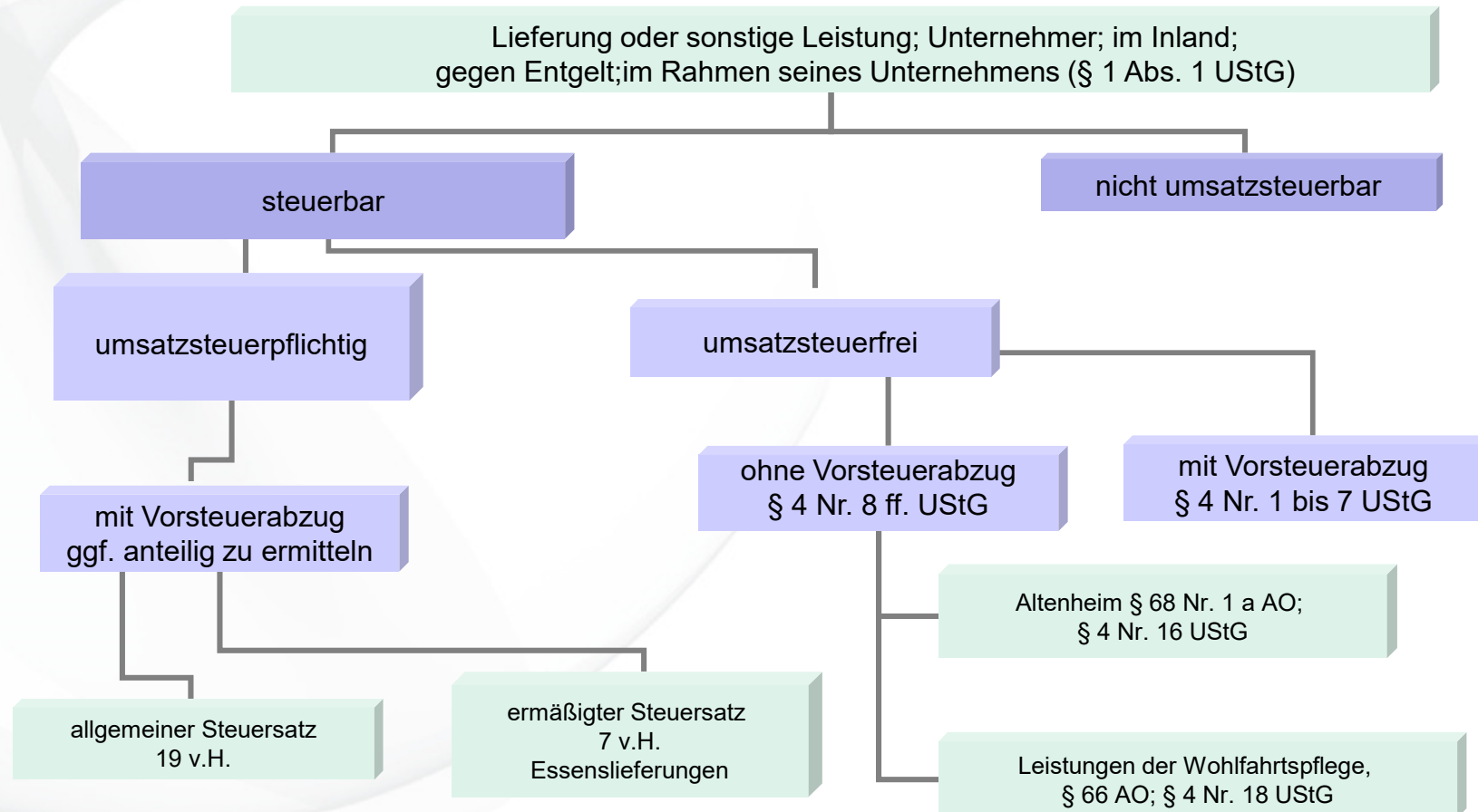
Es darf keine Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift vorliegen.

*Die **Befreiungsvorschriften** sind in § 4 UStG unter den Nummern 1 bis 28 geregelt.*

Sie betreffen u.a.:

- *Zinsen, Dividenden*
- *Vermietung von Grundstücken*
- *Leistungen von Ärzten und Krankenhäusern*
- *Leistungen der Alten- und Jugendhilfe*
- *Bildungsleistungen*

1. Steuerbarkeit und Steuerpflicht



2. JPdöR als Unternehmer

2. JPdöR als Unternehmer

2.1 § 2 Abs. 3 UStG a.F.



§ 2 Abs. 3 UStG in der Fassung bis zum 31. Dezember 2015

(3) „Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig.“

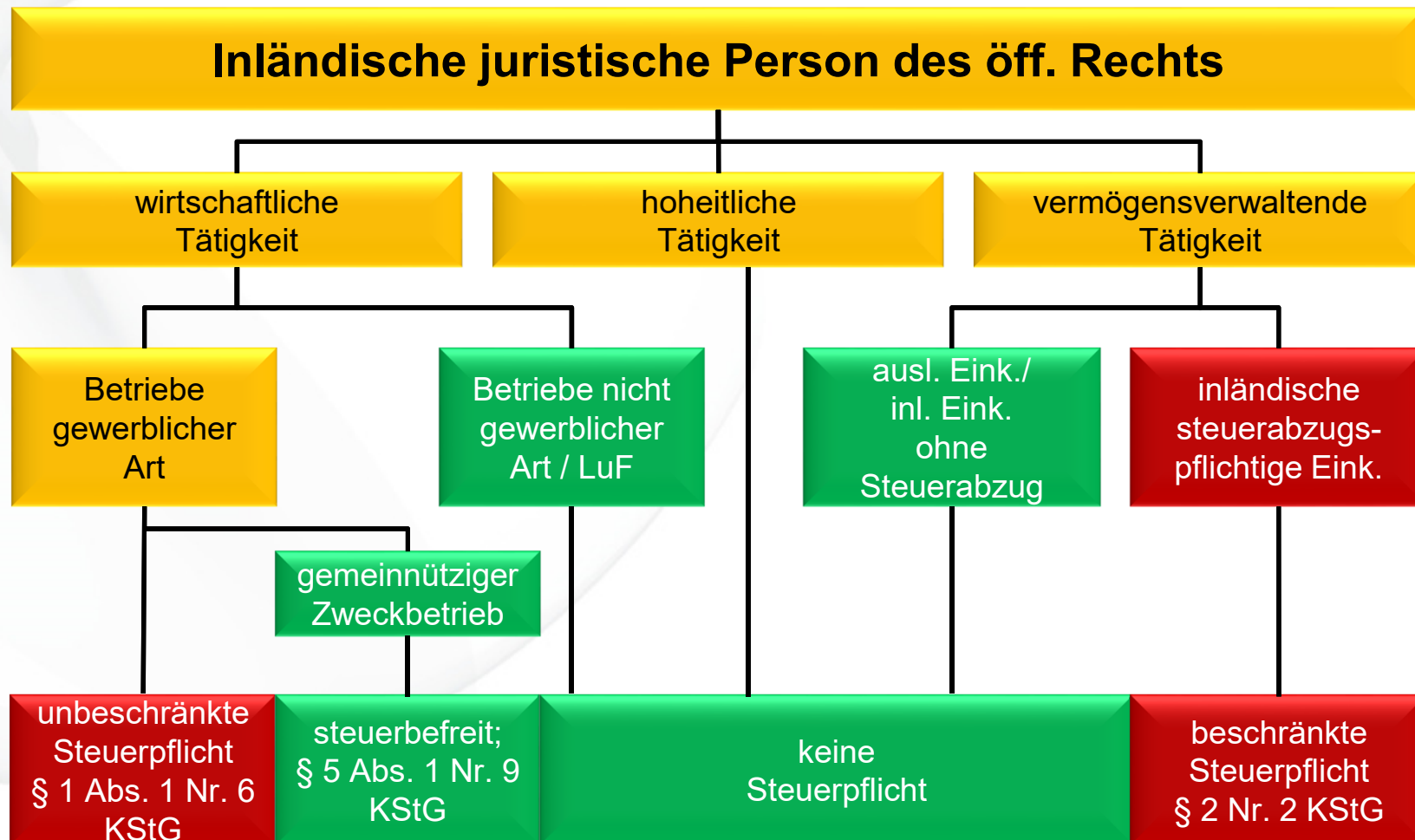
- Die Unternehmereigenschaft der juristischen Personen des öffentlichen Rechts knüpfte nach § 2 Abs. 3 UStG a.F. unmittelbar an den Begriff der Betriebe gewerblicher Art nach dem KStG an.

Kirchen als KÖR

- Umfasst Organisationseinheiten (Landeskirchen, Erzdiözesen, Erzbistümer, Diözesen, Bistümer)
- Untergliederungen (Kirchengemeinden, Gemeindeverbände, Pfarrgemeinden, Kirchenkreise etc.)
- Übergeordnete Organisationen (VDD, EKD, VELKD)

2. JPdöR als Unternehmer

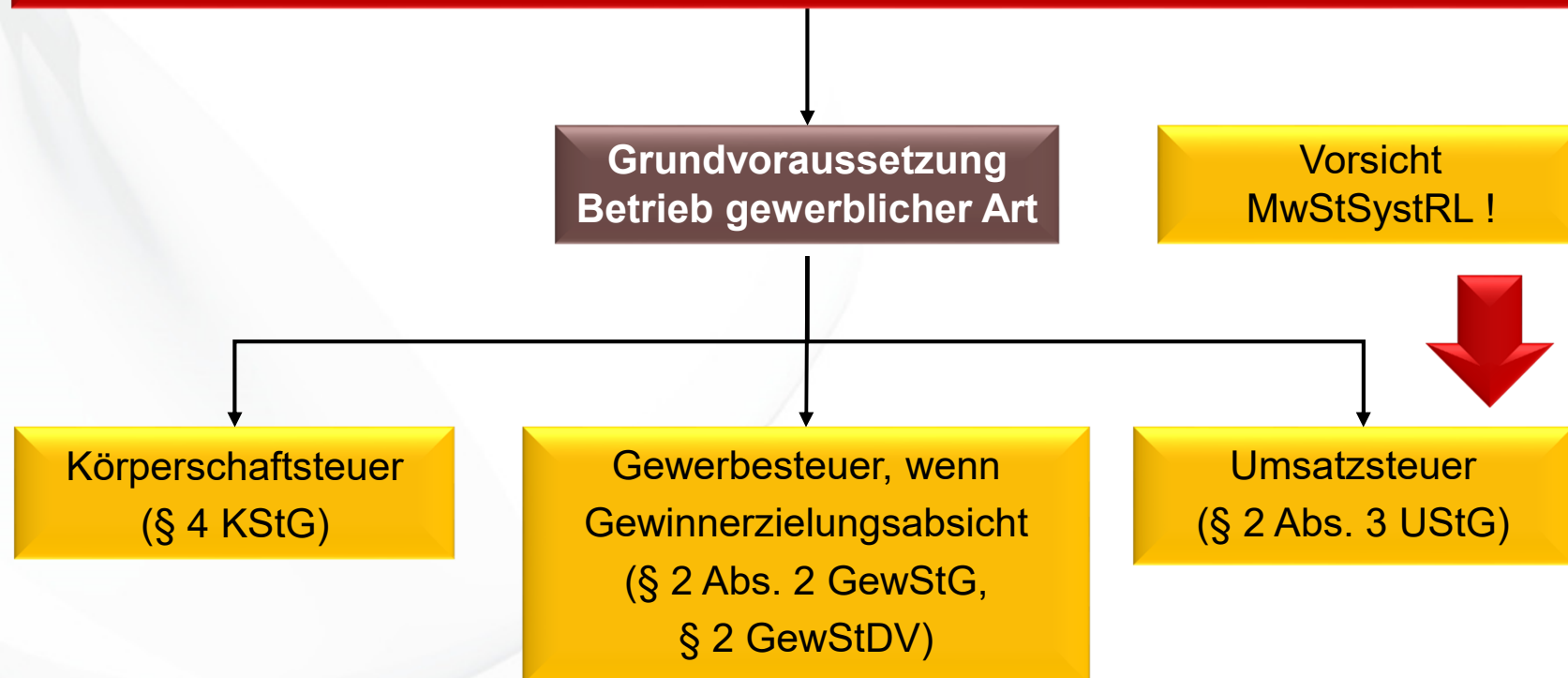
2.2 Überblick der „Sphären“ der JPdöR



2. JPdöR als Unternehmer

2.3 Übergang von § 2 Abs. 3 zu § 2b UStG

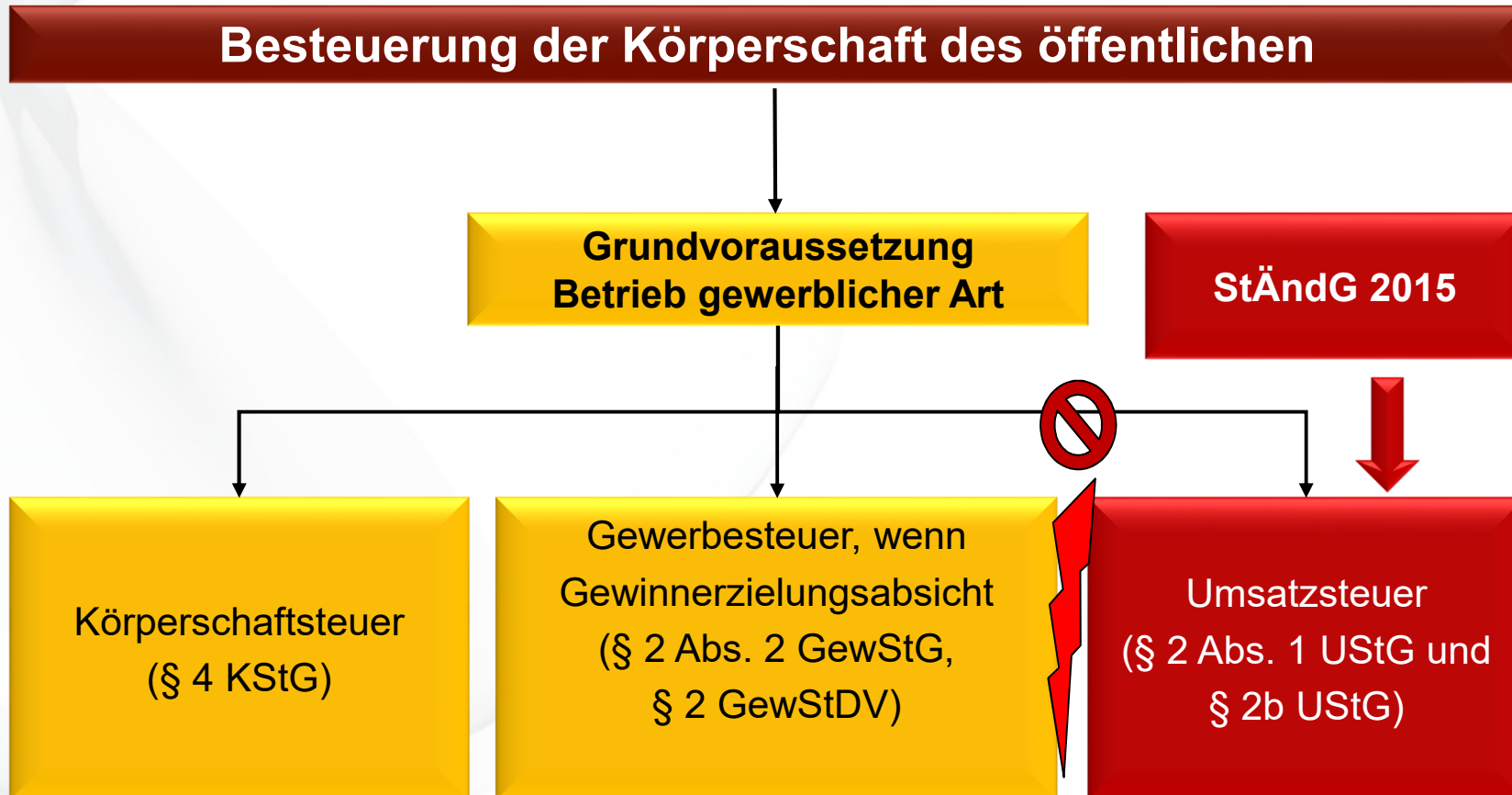
Besteuerung der Körperschaft des öffentlichen Rechts



2. JPdöR als Unternehmer

2.3 Übergang von § 2 Abs. 3 zu § 2b UStG

Nationales Recht nach dem StÄndG 2015:



2. JPdöR als Unternehmer

2.3 Übergang von § 2 Abs. 3 zu § 2b UStG



Änderungen durch das StÄndG 2015

- Wegfall des § 2 Abs. 3 UStG
 - Entkoppelung von Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer
 - Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Unternehmereigenschaft nach § 2 Abs. 1 und 2 UStG
- Einführung des § 2b UStG
 - Anpassung nationales Recht an die MwStSystRL
 - Nur begrenzter Ausnahmetatbestand

2. JPdöR als Unternehmer

2.4 § 2b UStG

§ 2b Juristische Person des öffentlichen Rechts

(1) *¹Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben.*

²Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) *Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn*

- 1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder*
- 2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.*

2. JPdöR als Unternehmer

2.4 § 2b UStG

(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

- 1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder*
- 2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird.*

²Dies ist regelmäßig der Fall, wenn

- a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,*
- b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,*
- c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und*
- d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.*

2. JPdöR als Unternehmer

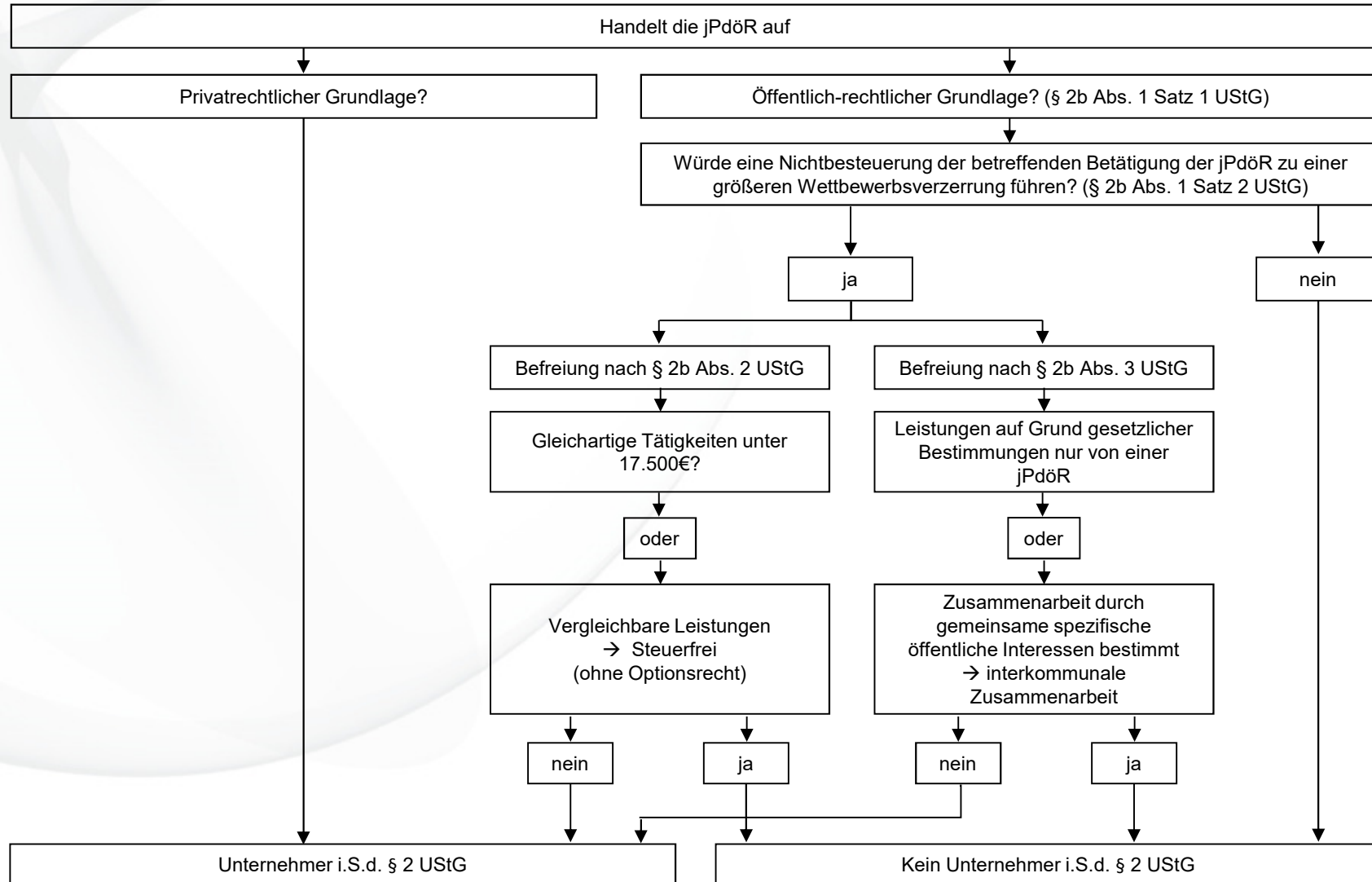
2.4 § 2b UStG

(4) ¹Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:

- 1. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratsschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;*
- 2. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabe der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;*
- 3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;*
- 4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;*
- 5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Abl. EU Nr. L 347 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeit nicht unbedeutend ist.*

2. JPdöR als Unternehmer

2.4 § 2b UStG



2. JpDöR als Unternehmer

2.5 Zeitliche Anwendung

§ 27 Allgemeine Übergangsvorschriften

(22) Sie kann nur mit Wirkung von Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

- Eine abgegebene Optionserklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe der Optionserklärung folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.
- Auch ein rückwirkender Widerruf zum Beginn eines auf 2016 folgenden Kalenderjahres ist grundsätzlich möglich.
- Dies gilt allerdings nur für solche Veranlagungszeiträume, deren Steuerfestsetzung nach den Vorschriften der Abgabenordnung noch änderbar ist, d.h. für die noch keine materielle Bestandskraft eingetreten ist.

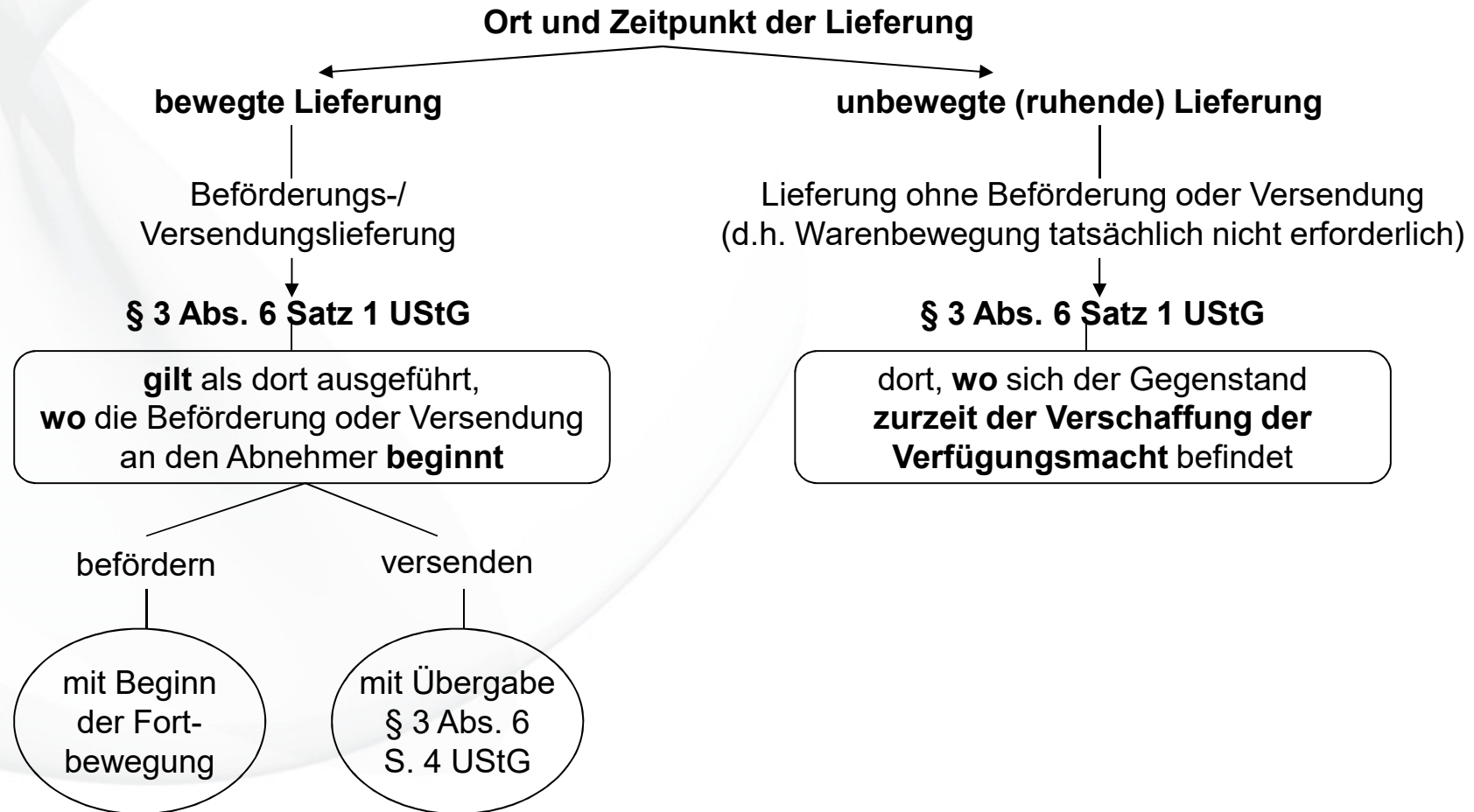
Beispiel:

- Eine wirksame Optionserklärung wird im Kalenderjahr 2016 abgegeben; ein Widerruf im Juni 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 ist zulässig, sofern die Umsatzsteuerfestsetzung für 2018 noch nicht materiell bestandskräftig ist.

3. Auslandssachverhalte

3. Auslandssachverhalte

3.1 Innergemeinschaftlicher Erwerb



3. Auslandssachverhalte

3.1 innergemeinschaftlicher Erwerb



Voraussetzungen (§ 1a UStG)

- Ein Gegenstand gelangt bei einer Lieferung von einem Mitgliedstaat in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates (Nr. 1)
- Der Erwerber ist Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt oder eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist (Nr. 2) und
- Die Lieferung an den Erwerber wird durch einen Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens (kein Kleinunternehmer) ausgeführt (Nr. 3)
- Ziel: umsatzsteuerliche Belastung im Bestimmungsland
- Korrespondiert mit der innergemeinschaftlichen Lieferung (§ 6a UStG)

3. Auslandssachverhalte

3.1 innergemeinschaftlicher Erwerb



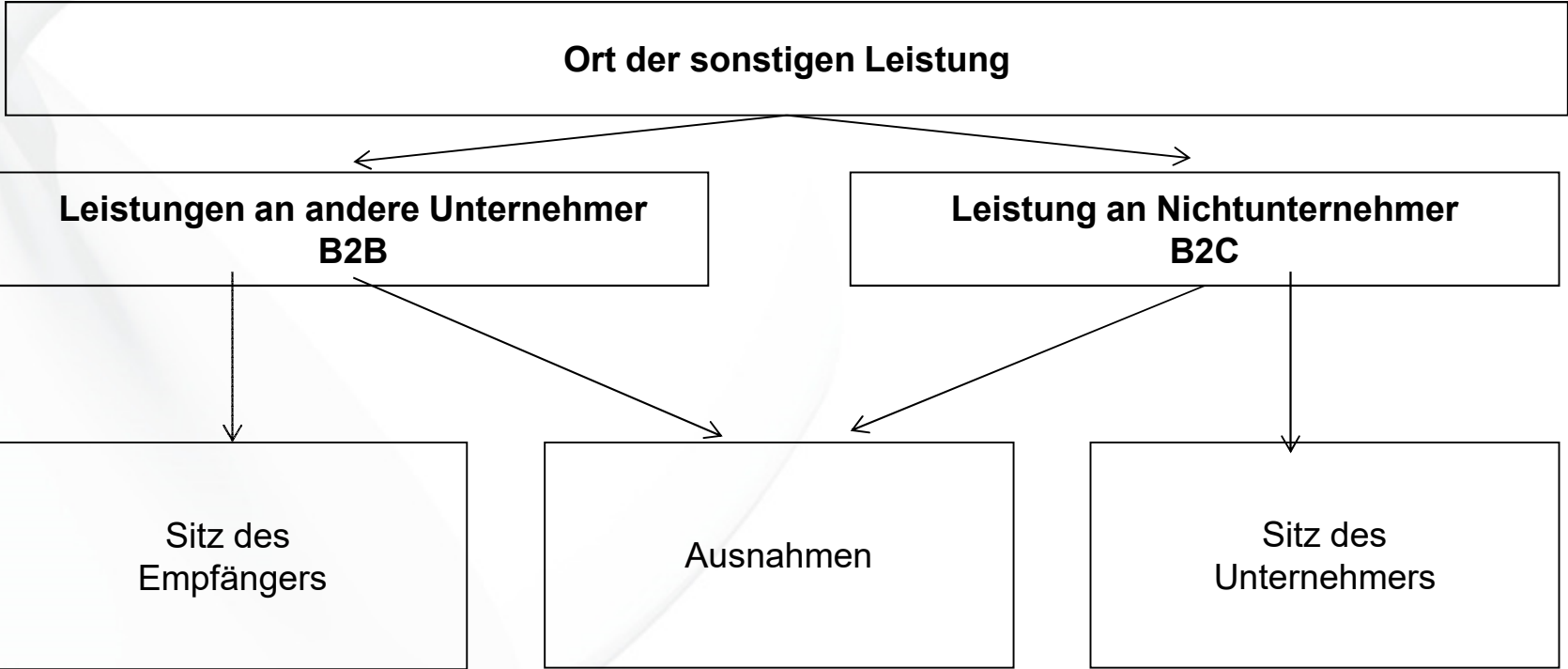
Ausnahmen

Die Erwerbsbesteuerung findet keine Anwendung, wenn

- der Erwerber nur steuerfreie Umsätze ausführt, die zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs führen oder
- der Erwerber die Kleinunternehmerregelung anwendet oder
- der Erwerber den Gegenstand zur Ausführung von Umsätzen verwendet, die der Durchschnittsatzbesteuerung unterliegt, oder
- der Erwerber eine juristische Person ist, die nicht Unternehmer ist und
- die Summe der Erwerbe im Vorjahr und im laufenden Jahr nicht 12.500 € übersteigt (Erwerbsschwelle).
- Der Erwerber kann auf die Anwendung der Erwerbsschwelle verzichten. Als Verzicht gilt die Verwendung einer erteilten USt- IdNr. (Bindungsfrist 2 Jahre).

3. Auslandssachverhalte

3.2 Reverse Charge



3. Auslandssachverhalte

3.2 Reverse Charge



Definition (§ 13b UStG)

- Der Leistungsempfänger schuldet für folgende steuerpflichtige Umsätze die Umsatzsteuer (Reverse Charge-Verfahren)
- für im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers,
- für Werklieferungen und sonstige Leistungen im Ausland ansässiger Unternehmer,
- für Werklieferungen und sonstige Leistungen, die u.a. der Instandhaltung oder Beseitigung von Bauwerken dienen oder
- für das Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen
- soweit er selbst Unternehmer ist (B2B Umsatz).

3. Auslandssachverhalte

3.2 Reverse Charge

Folgen des Reverse Charge-Verfahrens

- Nur der Nettobetrag ist an den leistenden Unternehmer zu entrichten
- Die Umsatzsteuer hat der Leistungsempfänger direkt an das Finanzamt zu entrichten, ggf. ist ein Vorsteuerabzug möglich
- Sinn und Zweck dieser Regelung: Sicherstellen des USt-Aufkommens durch den deutschen Fiskus
- Hinweispflicht gem. § 14a Abs. 5 UStG auf die „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“

3. Auslandssachverhalte

3.3 Handlungsempfehlungen



- jPöR sollten sich bei dem zuständigen Finanzamt eine USt-ID geben lassen und diese im Güter- und Dienstleistungsverkehr mit im Ausland ansässigen Unternehmern verwenden (wichtig: für sonstige Leistungen gibt es keine Erwerbsschwelle)
- Sie sollten weiterhin Rechnungen aus dem Ausland dahingehend prüfen, ob diese von dem leistenden Unternehmer richtig ausgestellt wurden
- Im Anschluss sollte die steuerliche Behandlung bei der jPöR geprüft werden; eine Verbuchung der Netto-Rechnung ohne Abführung der Umsatzsteuer kann zu einer Steuerverkürzung führen

4. Umsatzsteuerbefreiungen

4. Umsatzsteuerbefreiungen

- § 4 Nr. 8 UStG: Zinsen, Dividenden
- § 4 Nr. 12 a UStG: Vermietungsumsätze
- § 4 Nr. 14 UStG: Heilbehandlungen im Bereich Humanmedizin, Krankenhausbedingungen
- § 4 Nr. 16 UStG: die mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung und Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundenen Leistungen
- § 4 Nr. 18 UStG: Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege

4. Umsatzsteuerbefreiungen



- § 4 Nr. 20 a UStG: Leistungen der Theater, Orchester, Chöre, Museen, Tierparks, etc. (Hinweis: Bescheinigung der Bezirksregierung erforderlich)
- § 4 Nr. 22 a UStG: Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen belehrender Art
- § 4 Nr. 23 UStG: Gewährung von Beherbergung und Beköstigung für Jugendliche, die zu Erziehungszwecken aufgenommen wurden
- § 4 Nr. 25 UStG: Leistungen der Jugendhilfe gem. SGB VIII
- § 4 Nr. 28 UStG: Verkauf von Gegenständen, die ausschließlich im umsatzsteuerbefreiten Bereich verwendet wurden

4. Umsatzsteuerbefreiungen



- Personalgestellung nach § 4 Nr. 27a) UStG
- Befreit ist die Gestellung von Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen für die in Nummer 14b, 16, 18, 21, 22a, 23 und 25 genannten Tätigkeiten und für Zwecke geistigen Beistandes.
 - Aufhebung der Beschränkung auf Mitglieder von geistigen Genossenschaften und Angehöriger von Mutterhäusern.
 - Beschränkung auf bestimmte Bereiche (keine Verwaltungstätigkeiten)

5. Kleinunternehmerregelung

5. Kleinunternehmerregelung

Definition:

- Zu den Kleinunternehmern gehören aus steuerlicher Sicht alle Einzelunternehmer, Freiberufler, UG, etc., deren Gesamtumsatz
 1. im vorangegangenen Kalenderjahr die Grenze von **17.500 €** nicht überstiegen hat und
 2. im laufenden Kalenderjahr die Grenze von 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird (§ 19 Abs. 1 UStG).
- Kleinunternehmen müssen dann keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen und auch keine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben.
- Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass dementsprechend keine Vorsteuer gezogen werden darf.
- Der Unternehmer kann dem Finanzamt erklären, dass er auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet (§ 19 Abs. 2 UStG).

6. Vorsteuerabzug

6. Vorsteuerabzug

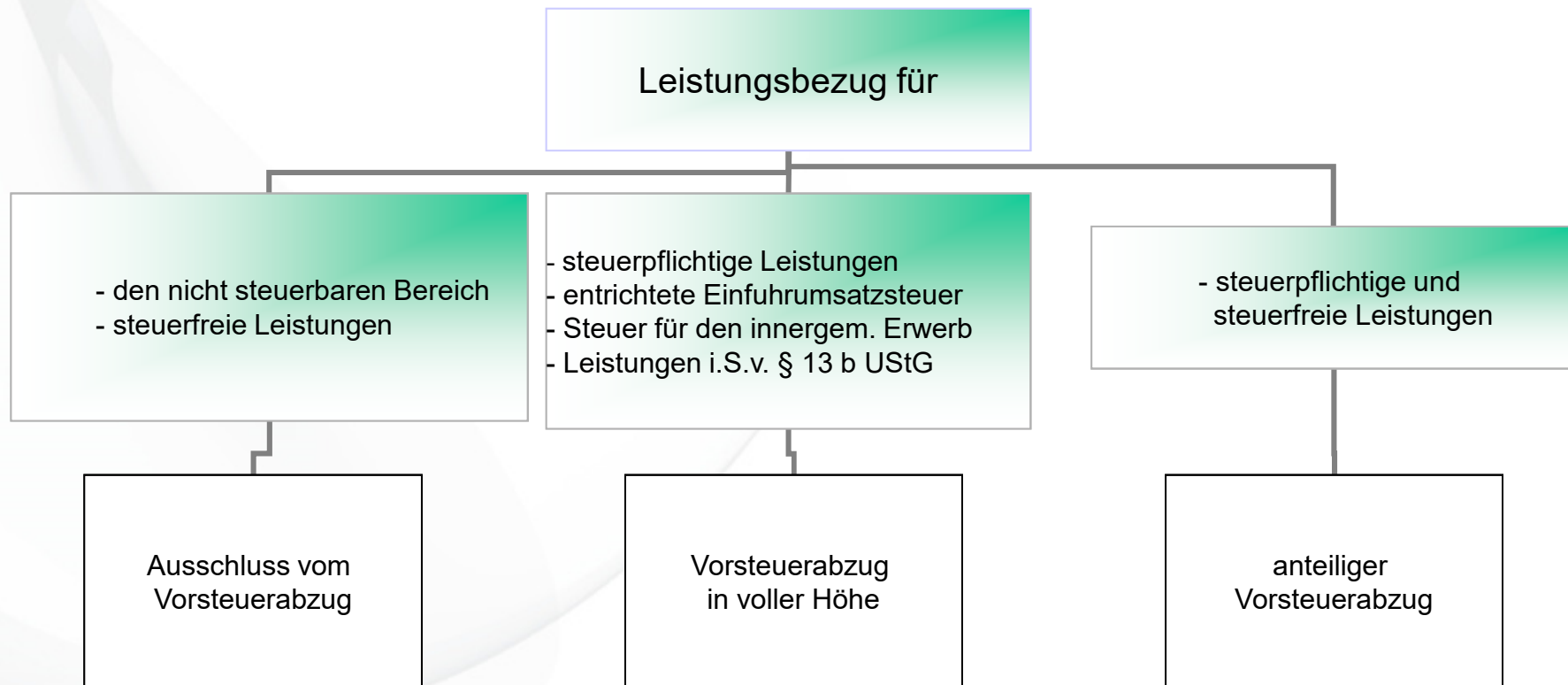
Von der errechneten Umsatzsteuer können die in Eingangsrechnungen gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträge und die Steuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb als Vorsteuer abgezogen werden, wenn die in Anspruch genommenen Leistungen den umsatzsteuerpflichtigen Bereich der Körperschaft betreffen (**§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG**).

Der Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen, wenn Gegenstände oder Leistungen für den umsatzsteuerfreien Bereich angeschafft werden (**§ 15 Abs. 2 UStG**)

Dient eine in Anspruch genommene Leistung sowohl zur Ausführung von Tätigkeiten, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für solche, für die ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist, muss die Vorsteuer in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufgeteilt werden (**§ 15 Abs. 4 UStG**).

6. Vorsteuerabzug

Grundzüge des Vorsteuerabzuges (§ 15 UStG)

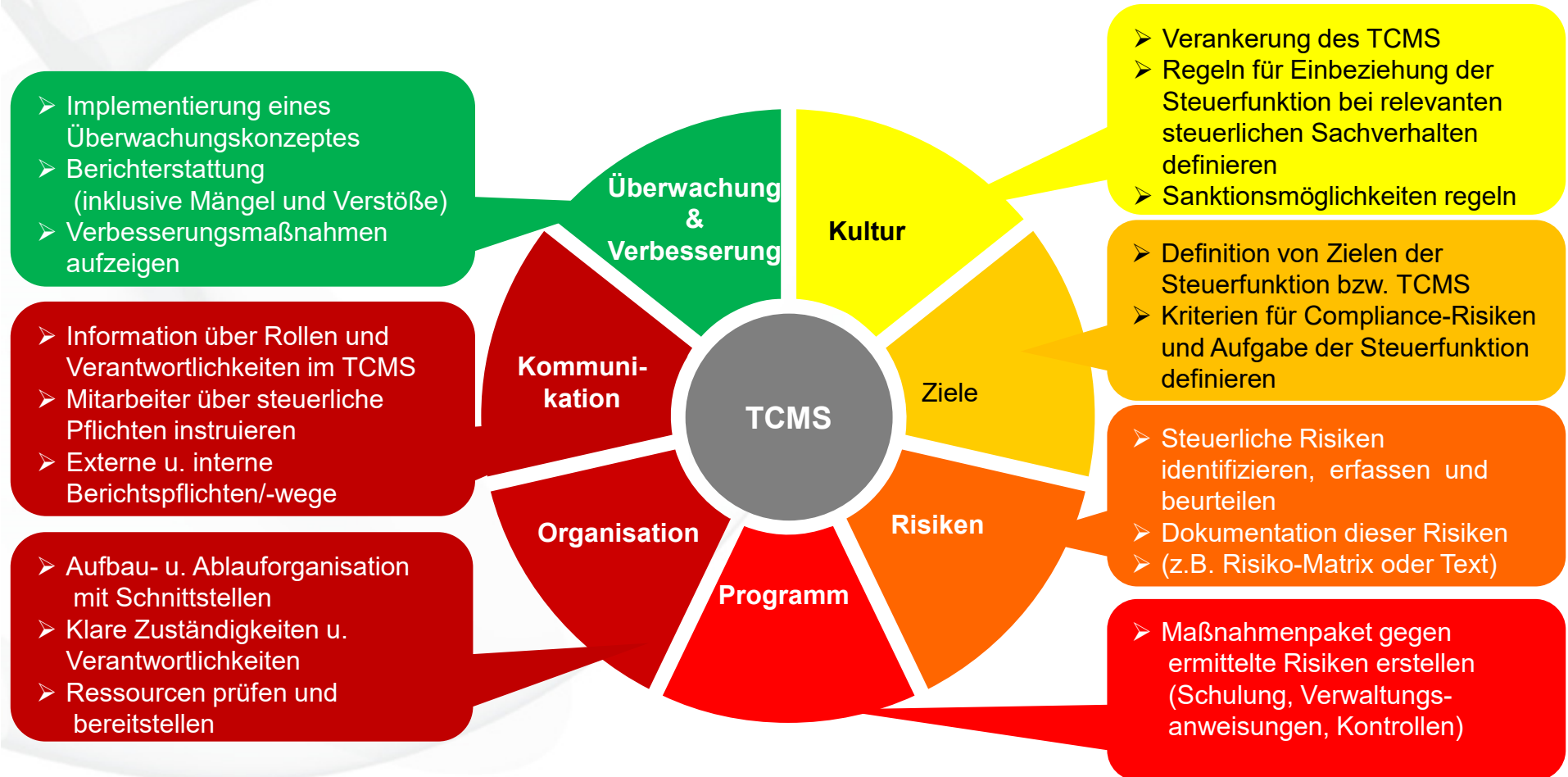


7. Tax Compliance

Anwendungserlass zu § 153 AO vom 23. Mai 2016

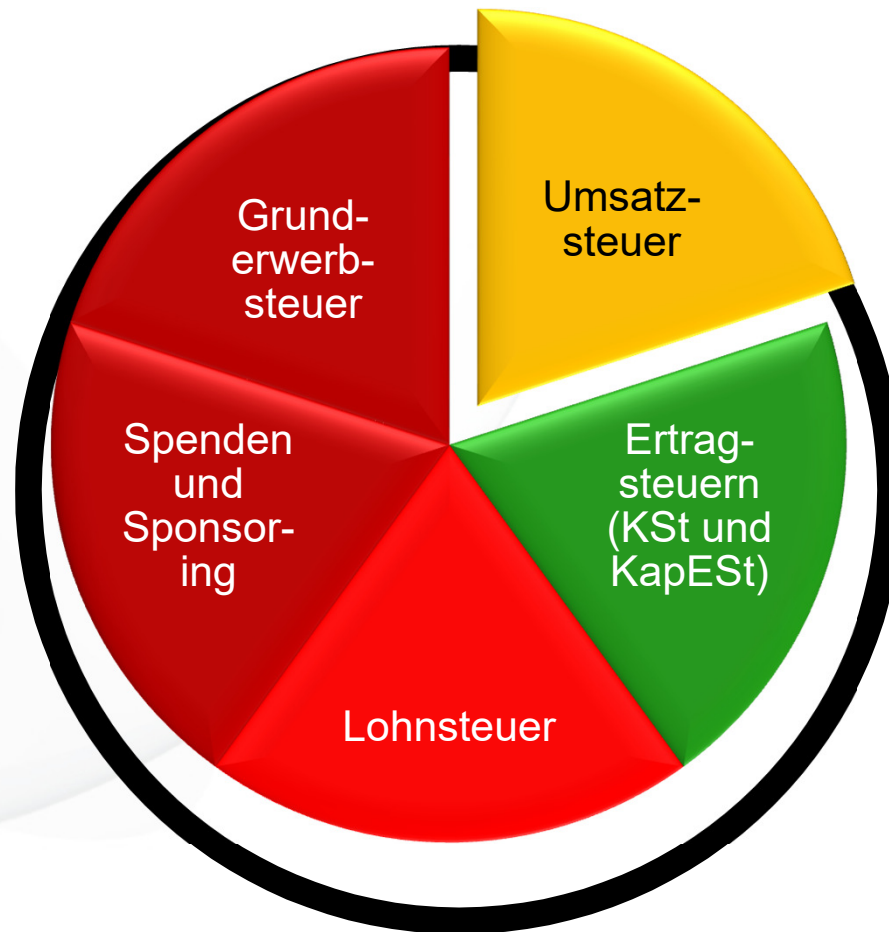
- Ein straf- oder bußgeldrechtlich vorwerfbares Verhalten kann auch dann vorliegen, wenn die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer abgegebenen (Steuer-) Erklärung erkannt, aber keine (ggf. auch erneute) Berichtigung entsprechend der Verpflichtung aus § 153 AO vorgenommen wurde. In diesem Fall liegt eine **Unterlassungstat** vor (vgl. AEAO zu § 153, Nr. 5.3).
- Hat der Steuerpflichtige ein **innerbetriebliches Kontrollsystem (TCMS)** eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann (vgl. AEAO zu § 153 Nr. 2.6).

7. Tax Compliance



7. Tax Compliance

Steuerliche Risikofelder



Kontakt



Für weitergehende Fragen und Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Matthias Kock

Diplom-Betriebswirt (FH)

Steuerberater

Prüfungsleiter bei der Concunia GmbH in Münster

Concunia GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Scharnhorststraße 2

48151 Münster

Telefon: 0251 322015-124

E-Mail: matthias.kock@concunia.de



Kontakt



Für weitergehende Fragen und Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Christian Bertels, LL.M., EMBA
Rechtsanwalt/Steuerberater
bei der Concunia GmbH in Münster

Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Scharnhorststraße 2
48151 Münster

Telefon: 0251 322015-271
E-Mail: christian.bertels@concunia.de



Concunia GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Scharnhorststraße 2
48151 Münster

Tel.: 0251 322015-0

E-Mail: info@concunia.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung Ratingen
Josef-Schappe-Str. 21
40882 Ratingen

Tel.: 02102 889969-0